

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Westliche Dümmerniederung“
in der Stadt Damme
und der Gemeinde Steinfeld, Landkreis Vechta,
in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück,
und in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde,
Landkreis Diepholz

Vom **14** . 12. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westliche Dümmerniederung“ erklärt. Die von der Teilaufhebung der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Dümmer“ gemäß § 8 Abs. 2 betroffenen Bereiche werden mit Ausnahme des landseitigen Olghafens Teil des NSG „Westliche Dümmerniederung“. Der landseitige Bereich des Olghafens liegt in der Stadt Damme, Landkreis Vechta, und in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Landkreis Diepholz.

(2) Das NSG liegt südlich der Stadt Diepholz, östlich der Stadt Damme und nördlich der Gemeinde Bohmte. Es befindet sich in der Stadt Damme, in den Gemeinden Steinfeld und Bohmte sowie in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 15 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Bereiche der Teilaufhebung der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Dümmer“ gemäß § 8 Abs. 2 sind in der Übersichtskarte dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Damme, den Gemeinden Steinfeld und Bohmte sowie der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde und den Landkreisen Vechta, Osnabrück und Diepholz – untere Naturschutzbehörden – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Westliche Dümmerniederung“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Dümmer“ und des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Dümmer“. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet und im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 432 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Westliche Dümmerniederung“ liegt am südlichen Rand der Norddeutschen Tiefebene. Es ist Bestandteil eines großräumigen Feuchtgebietes und umfasst den westlichen Teilbereich der Dümmerniederung. Es besteht aus zwei Teilgebieten, dem nördlich gelegenen Osterfeiner Moor und dem südlich gelegenen Rüschemdorfer Moor. An das NSG grenzen im Nordosten das NSG „Huntebruch und Huntebruchwiesen“, im Osten das NSG „Dümmer“ und im Südosten das NSG „Ochsenmoor“. In der Dümmerniederung sind auf nacheiszeitlichen Sanden relativ nasse Niedermoorböden entstanden, randlich treten Übergänge zu Hochmoorböden auf.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Niederungslandschaft als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes mit seinen durch Wasser geprägten Lebensräumen für den Schutz der Wiesenvögel und der übrigen im Gebiet vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvögel.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der Lebensräume bzw. Brut- und Rastgebiete charakteristischer Vogelgemeinschaften der großräumig offenen, baumarmen bis baumfreien, störungsarmen Niederungslandschaft mit Weiden und Mähweiden, artenreichen Feucht- und Nasswiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Hochstaudenfluren, Großseggenriedern, Röhrriechen, Gräben und vereinzelt Bruchwaldbereichen,
2. der moorigen, anmoorigen oder mineralischen Nassböden mit saisonal schwankenden Wasserständen und teilweise winterlichen Überstauungen durch Wiedervernässung,
3. der am Schutzzweck orientierten Nutzung kultivierter Niedermoorflächen als Nass- und Feuchtgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität,
4. der Dauergrünlandnutzung sowie der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland.

(4) Die Flächen des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sind Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume insbesondere der unter Nummer 2 und 3 genannten Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) durch Erhalt und Entwicklung des großflächig offenen und weitgehend gehölzfreien, bewirtschafteten Grünlandes einschließlich der Feucht- und Nasswiesen, u. a. als Lebensraum für die Uferschnepfe und weitere charakteristische Vogelarten,
 - b) durch Optimierung der Wasserstände,
 - c) durch Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) als Zielarten, insbesondere
 - a) der als Brutvogel vorkommenden Arten Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Kampfläufer und

*) Hier nicht abgedruckt.

- b) der als Gastvogel vorkommenden Arten Blässgans, Graugans, Pfeifente, Krickente, Stockente, Spießente, Knäkente, Löffelente, Kiebitz, Kampfläufer,
3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebendigen Bestandes der übrigen Wert bestimmenden Arten
- a) Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie), insbesondere
 der als Brutvogel vorkommenden Arten Fischadler, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und
 der als Gastvogel vorkommenden Arten Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Kornweihe,
- b) Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie), insbesondere
 der als Gastvogel vorkommenden Arten Saatgans, Haubentaucher, Kormoran, Tafelente, Gänsesäger, Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
- a) artenreichen Feuchtgrünlandkomplexen mit eingestreuten Hochstaudenfluren, Sumpfdotterblumenwiesen auf feuchten bis nassen Niedermoorstandorten sowie mäßig nährstoffversorgtem Feuchtgrünland,
- b) sonstigem Grünland ebenfalls mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Vogelarten und
- c) linearen Gewässerstrukturen als Lebensraum insbesondere für die an Gewässer und deren Säume gebundenen Arten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrriechen an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
 als naturnahes Fließgewässer mit gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland und die Extensivierung von Dauergrünland, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG auf den Wirtschaftswegen, sofern diese nicht gesperrt sind, sowie auf den ausgewiesenen Wander- und Radwanderwegen betreten werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luft-

fahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsbühlicher landschaftsangepasster Art

ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Befahren der Hunte und des Randkanals mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen im Geltungsbereich dieser Verordnung
 - a) grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres sowie
 - b) zusätzlich im Rahmen organisierter und geführter Touren nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,

5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, insbesondere der L 853 — Lembrucher Straße, K 271 — Dümmerstraße und K 422 — Rüschemdorfer Straße,
7. die Nutzung der sonstigen Wege, sofern diese nicht gesperrt sind, und deren ordnungsgemäße Unterhaltung, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
8. die Herrichtung, Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung einer in der maßgeblichen Karte dargestellten Kanuanlegestelle als Ein- und Ausstiegsstelle für den Wassersport sowie eines daran angrenzenden Parkplatzes; Art und Umfang der Herrichtung sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - c) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
8. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. b für die Narbenerneuerung, der Nummer 3 Buchst. c für die Ackerzwischenutzung und der Nummer 4 für Entwässerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestehenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße sportfischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses

1. in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten und nachfolgend beschriebenen Angelbereichen:
 - a) an der Westseite der Hunte
 - aa) ganzjährig auf einer Strecke von 385 m in Höhe der Lehmdor Wiesen, auf einer Strecke von 100 m nördlich und 100 m südlich der Lembrucher Straße und auf einer Strecke von 1 500 m gegenüber dem NSG Ochsenmoor in Höhe der Gänsemarsch,
 - bb) in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres auf einer Strecke von 200 m in Höhe der Boringhausener Wiesen im Ochsenmoor,
 - cc) in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf einer Strecke von 465 m in Höhe der Rüschemdorfer Wiesen (Fußgängerbrücke),

b) am Randkanal

ganzjährig auf einer Strecke von 725 m nördlich und auf einer Strecke von 440 m südlich der „Dümmerstraße“ (Olgahafen) sowie auf einer Strecke von 1 135 m in Höhe der Dobbenwiesen,

c) am Neuen Bornbach

ganzjährig auf einer Strecke von rd. 500 m und einer Strecke von 555 m im Rüschemdorfer Moor,

2. in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in den übrigen Ufer- und Gewässerbereichen der Hunte, des Randkanals und des Neuen Bornbachs.
3. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den räumlichen und zeitlichen Regelungen der Nummern 1 und 2 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

„Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Maßnahmenkatalog oder einem Pflege- und Entwicklungsplan nach Vorgaben des Landes Niedersachsen dargestellt und konkretisiert werden, wenn es die Entwicklung des Gebietes erfordert; dies gilt auch für die Regelung der privaten und militärischen Überflüge.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege oder auf gesperrten Wegen betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Dümmer“ in den Kreisen Vechta, Wittlage und Graf-

schaft Diepholz vom 10. 12. 1961 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 432) im Geltungsbereich dieser Verordnung und im landseitigen Bereich des Olgahafens aufgehoben. Der Bereich der Teilaufhebung ergibt sich aus der Übersichtskarte (Anlage).

Hannover, den 14. 12. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Kempfel